Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 19

Artikel: Werkstatt-Ordnung

Autor: Dreher, M. / Dinser, August / Kurz, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578182

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werkstatt-Ordnung.

Motto: Jedes Ding an seinem Ort,
Erspart viel Zeit und böse Wort'.

Behufs Aufrechthaltung der Ordnung in der Werkstätte verpflichten sich Arbeitgeber und Arbeiter zur pünktlichen Einhaltung folgender Artikel:

Art. 1.

Ist ein Arbeiter bei einem hiesigen Meister in Arbeit getreten, so ist der Letztere verpflichtet, nach Verfluß von acht Tagen seit dem Arbeits-Antritt, respektive am ersten kommenden Zahltag mit dem Arbeiter Lohn zu machen, und es ist an diesem Tage jedem Theile freigestellt, ohne Kündigung das gegenseitige Verhältniß aufzulösen.

Art. 2.

Haben sich an eben benanntem Tage jedoch beide Theile mit ihren Ansprüchen geeinigt und einverstanden erklärt, so hat der Arbeiter die Pflicht, seine Legitimationspapiere, soweit dies noch nicht geschehen ist, in Ordnung zu bringen. Der Meister hingegen ist gehalten, dem Arbeiter ein Lohnbüchlein zu übergeben, und hat jeden Zahltag dessen **„Soll"** und **„Haben"** in dasselbe einzutragen.

Art 3.

Jeder Arbeiter erhält in geschlossener Zeugrahme — mit detaillirtem Preisverzeichniß — das nöthige Werkzeug, welches er beim Austritt in klaglosem Zustand abzugeben hat.

Art. 4.

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt zehn Stunden; wenn nicht Akkord festgesetzt ist, wird per Stunde bezahlt (Stundenlohn).

Die tägliche Arbeitszeit darf bei dringender Arbeit verlängert, bei mangelnden Aufträgen verkürzt werden.

Art. 5.

Zur Sicherstellung des Arbeitgebers gegen unbefugtes, schädigendes Austreten (Davonlaufen), sowie gegen muthwilliges Verderben von Werkzeug ist dem Meister erlaubt, in den ersten 4 Wochen **zehn Franken als Kaution** zurückzubehalten, welcher Betrag aber bei ordnungsmäßigem Austritt dem Arbeiter zu verabfolgen ist.

Art. 6.

Blauenmachen ist nicht gestattet, und hat Nichtbeachtung einer ersten Verwarnung sofortige Entlassung zur Folge. Geistige Getränke dürfen nur mit Zustimmung des Arbeitgebers in die Werkstatt gebracht werden.

Hinsichtlich des Tabakrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen in der Werkstätte kommen die bezüglichen Paragraphen des Feuerpolizeigesetzes strenge zur Anwendung.

Art. 7.

Die Kündigungszeit erstreckt sich von einem Zahltag auf den andern, und ist von beiden Theilen einzuhalten.

Art. 8.

Spätestens alle vierzehn Tage hat die Lohnauszahlung stattzufinden; bei unregelmäßiger oder ungenügender Auszahlung des Lohnes hat der Arbeiter das Recht, jederzeit ohne Kündigung aus der Arbeit zu treten.

Art. 9.

Soll vom Arbeiter eine Arbeit im Akkord ausgeführt werden, so hat der Meister demselben Material und Zeichnung rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Vor Inangriffnahme des Stückes haben sich beide Theile über die Höhe des Arbeitslohnes zu verständigen; bei Nichteinigung hinsichtlich des Lohnes ist jedem Theile eine Kündungsfrist von sechs Tagen vorbehalten.

Art. 10.

Ist von einem Arbeiter eine Arbeit im Akkord ausgeführt worden, dieselbe jedoch ungenügend, nicht zufriedenstellend, so hat der Meister das Recht, dieselbe auf Kosten des Arbeiters durch einen Andern fertig machen zu lassen. — Es hat jedoch auch der Arbeiter das Recht, die von ihm verdorbene resp. verfehlte Arbeit einem Andern auf seine Kosten selbst zur richtigen Ausführung zu übergeben, immerhin unter Vorbehalt einer bezüglichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Meister.

Art. 11.

Wo es die Verhältnisse erfordern, sollen sich die Arbeiter gegenseitig bei der Arbeit Hülfe leisten; Lehrjungen dürfen sie nur mit spezieller Erlaubniß der leitenden Person herbeiziehen.

Art. 12.

Arbeiten für sich selbst (sogen. Pfuschen), sowie unerlaubtes Mitnehmen von Werkzeugen, Material, Zeichnungen 2c. ist strengstens untersagt.

Allabendlich hat der Arbeiter seine Hobelbank, sowie seinen für sich benutzten Platz aufzuräumen.

Compagnie-Werkzeuge dürfen vom Arbeiter nicht eingeschlossen werden, sondern müssen nach dem Gebrauch wieder an ihren Platz gebracht werden.

Art. 13.

Ueber alle Klagen betreffs Uebertretung der einzelnen Punkte dieser Werkstatt-Ordnung entscheidet ein Schiedsgericht von je einem Mitglied des Schreinermeister-Vereins und des Verbandes der Schreinergesellen und, wenn nöthig, noch eines Obmannes, welchen die zwei Schiedsrichter zu wählen haben.

Schlußbestimmung.

Diese Werkstatt-Ordnung ist in allen Schreinerwerkstätten von St. Gallen und Umgebung an sichtbarem Platze anzubringen.

St. Gallen, im Juni 1889.

Im Namen des Schreinermeister-Vereins,
Der Präsident: **M. Dreyer.**
Der Aktuar: **August Dinser,** Sohn.

Im Namen des Verbandes der Schreinergesellen,
Der Präsident: **V. Kurz.**
Der Aktuar: **F. Weiß.**